



Landkreis Freudenstadt

Abfallwirtschaftsbetrieb



Abfallwirtschaftssatzung

vom 18. November 2013



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung.....	3
§ 2	Entsorgungspflicht.....	3 - 4
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang.....	4 - 5
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	5 - 6
§ 5	Abfallarten.....	6 - 7
§ 6	Auskunftspflicht- und Nachweispflicht, Duldungspflichten.....	7 - 8

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns.....	8
§ 8	Bereitstellung der Abfälle.....	8 - 9
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung.....	9 - 10
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen.....	10
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	10
§ 12	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft.....	10 - 11
§ 13	Abfuhr von Abfällen.....	12
§ 14	Sonderabfahren.....	12
§ 15	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen.....	13
§ 16	Störungen der Abfuhr.....	13
§ 17	Eigentumsübergang.....	13

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18	Abfallentsorgungsanlagen.....	13
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer.....	14 - 15

IIIa. Härtefälle

§ 19a	Befreiungen.....	15
-------	------------------	----

IV. Benutzungsgebühren

§ 20	Grundsatz, Umsatzsteuer.....	15
§ 21	Gebührensschuldner.....	15
§ 22	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt.....	16 - 17
§ 23	Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen.....	17 - 18
§ 24	Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer.....	18
§ 25	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild.....	19
§ 26	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung.....	19

V. Schlussbestimmungen

§ 27	Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	21

	Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung.....	21
--	---	----

	Anlage zu § 18 der Abfallwirtschaftssatzung vom 18. November 2013 Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsgebiete.....	22
--	---	----

	Standorte für Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt.....	23 - 27
--	--	---------

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18. November 2013

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 18. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2
Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gem. Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb

des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i.S.v. § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG

die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf sämtliche Gemeinden des Landkreises ohne die Gemeinde Glatten übertragen.

Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.
Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (7) Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen.
- (8) Für die Verteilung und Abrechnung der Gebührenmarken sowie für die laufende Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwangs erhalten die Städte und Gemeinden eine Entschädigung von 6,50 € je verkaufter Gebührenmarke. Für den Verkauf eines nach § 12 Abs. 3 zugelassenen Müllsacks beträgt die Entschädigung 0,16 €.

Bekanntgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis. Sie sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden erfolgen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 4 **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden, wie z.B. Möbel und Gebrauchsgegenstände (Sofas, Sessel, Stühle, Matratzen, Schränke, Teppiche). Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Korken, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können

- (6) Bioabfälle:
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle:
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen ohne Ausmauerung, metallische Installationsteile usw., die in privaten Haushalten anfallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Asbesthaltige Abfälle:
Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1400 kg/m³ und 10 – 15% Asbestmaterial enthalten und ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, z. B. Asbestzementplatten.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushalte und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur

Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) Biomüll darf nicht in Plastiktüten und Biokunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):
- z.B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.),
Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.),
soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz usw.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem),
- z.B. Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe.
Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu 1 m³ je Anlieferung und Woche (kostenlos).

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Von Kleingewerbebetrieben können Abfälle zur Verwertung nur ausnahmsweise und in kleinen Mengen (bis zu 0,2 m³ je Anlieferung und Woche) angeliefert werden, sofern keine Kosten entstehen.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack/in der Gelben

Tonne (oder einem anderen durch das jeweilige Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

z.B. verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Metall und Styropor)

(4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - zu den Recyclinghöfen oder zur Kompostanlage angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung gebündelt bereitgestellt werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,50 m sowie Einzelteile einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten,
2. Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
3. Schrott und Elektronikgeräteschrott bei der Schrottabfuhr bereitgestellt werden,
4. Möbelholz (getrennt) bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle(n) angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind:

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle:
Müllnormeimer mit 80 l (Mindestbehältervolumen) / 120 l / 240 l Füllraum (Biotonne), Farbe braun;
2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):
Müllnormeimer mit 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter), Farbe grau:

sowie Umleerbehälter mit
660 l / 1.100 l Füllraum.

- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die Abfallgefäße müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter für den Hausmüll mit 35 l vorhanden sein, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 240-l-Müllnormeimer oder 660 l bzw. 1.100 l Umleerbehälter verwendet werden. Hierbei dürfen bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 240-l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 6 Haushaltungen, bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 1.100 l-Normgroßbehälters nicht mehr als 30 Haushaltungen und bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 660 l-Normgroßbehälters nicht mehr als 20 Haushaltungen einen Abfallbehälter benützen. Bis zu drei Haushalte auf demselben Grundstück können auf Antrag zusammen einen Abfallbehälter nutzen. Die Behältergröße richtet sich nach den von den Haushalten gewählten Abfallbehältern. In diesem Fall muss die entsprechende Anzahl von Müllmarken auf den Behälterdeckel geklebt werden. Im Außenbereich kann der Landkreis auf Antrag im Einzelfall die Verwendung von Müllsäcken an Stelle eines Abfallbehälters zulassen. Im Übrigen dürfen Müllsäcke nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen sind gemäß § 7 Abs. 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 2 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein. Dabei wird bis 4 Personen ein 80-l-Behälter, bis 6 Personen ein 120-l-Behälter und bis 12 Personen ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Auf Antrag kann für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters zugelassen werden. Bei Grundstücken, die ihren Hausmüll über Normgroßbehälter entsorgen, wird entsprechend der Personenzahl die Anzahl Bioabfallbehälter für die Erfassung von Bioabfällen zur Verfügung gestellt.
- (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

(1) Es werden entleert/ abgeholt

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. der Restabfallbehälter: | 4wöchentlich, |
| 2. die Biotonne: | 14täglich, |
| 3. der Gelbe Sack | 4wöchentlich. |

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 5.
- (3) Umleerbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll, Möbelholz, Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen dreimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht 50 kg und Abmessungen von 1,50 m x 2,00 m x 0,80 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Umladestationen/ der Deponie (Abfallentsorgungsanlagen) anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts und des Elektronikgeräteschrotts die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Holz
 2. Schrott und Metalle
 3. mineralischer Bauschutt (Inertabfälle)
 4. Baustellenmischabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)
 5. Asbest
 6. Mineralwolle-Dämmstoff
 7. Bodenaushub
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
 1. Holz
 2. Schrott und Metalle
 3. Mineralischer Bauschutt (Inertabfälle)
 4. Abfälle zur Beseitigung (brennbare, behandelbare Abfälle)
 5. Asbest
 6. Mineralwolle-Dämmstoff
 7. Bodenaushub
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr pro Haushalt erhoben.
- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restabfall- behälter EUR
35 Liter	108,00
60 Liter	141,60
80 Liter	169,20
120 Liter	223,20
240 Liter	648,00
2 x 240 Liter	810,00
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung	1.924,80
660 Liter, 14-tägliche Leerung	2.770,80
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung	3.028,80
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung	4.438,80

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne und die Gestellung der Behälter als Leistung enthalten.

Für Behälteränderungen während des Jahres wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gewährt. Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Behältervolumen von	Zusatz- tonne EUR
60 Liter	46,80
80 Liter	60,00
120 Liter	86,40

- (3) entfallen
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 5,25 EUR.

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restabfall- behälter EUR
35-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	30,00
60-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	46,80
80-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	60,00
120-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	86,40
240 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	162,00
240 Liter, 14-tägliche Leerung.....	324,00
240 Liter, wöchentliche Leerung.....	648,00
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	441,00
660 Liter, 14-tägliche Leerung.....	882,00
660 Liter, wöchentliche Leerung.....	1.764,00
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	735,00
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung.....	1.470,00
1.100 Liter, wöchentliche Leerung.....	2.940,00
1.100 Liter, 2mal wöchentliche Leerung.....	5.880,00

Gewerbebetriebe können eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem Behältervolumen von	Bio- tonne EUR
80 Liter, 14-tägliche Leerung.....	54,00
120 Liter, 14-tägliche Leerung.....	81,60
240 Liter, 14-tägliche Leerung.....	163,20

- (6) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und Abs. 4 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben. Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird nur die Behältergebühr nach Abs. 2 erhoben.
- (7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 22 festsetzen.

§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

bei der Anlieferung von	je Tonne EUR
sortiertem Restmüll.....	236,00
Asbestabfällen (verpackt).....	236,00
Mineralwolle-Dämmstoff.....	343,00
Altholz.....	78,00
Gartenabfällen.....	40,00
Wurzelstöcke.....	86,00

mineralischem Bauschutt (Inertstoffe).....	85,00
Flachglas (gewerblich).....	91,00

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ bzw. max. 60 kg wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet.
- (4) Für Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge.....	2,30 €
	mit Felge.....	3,50 €
Lkw- u. Traktorreifen	ohne Felge.....	18,00 €
	mit Felge.....	36,00 €

- (5) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 38,00 EUR je angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.
- (7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 23 festsetzen.

§ 24 Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 5 Abs. 6) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Die Ermäßigung pro Haushalt beträgt 16,20 EUR auf die Behältergebühr nach § 22 Abs. 2.
- (3) Die Ermäßigung kann nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Sie muss schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Die Anträge sind bei den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt erhältlich. Der Antrag muss bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Landkreis die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird.
- (4) Mehrere Haushalte können für ein Grundstück nur gemeinsam eine Ermäßigung als Volleigenkompostierer beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Ermäßigung auf den Behälterbetrag je Haushalt gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

§ 25

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Gebührenmarke.
- (2) Die Behältergebühren für das nach § 12 Abs. 5 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält für 35- bis 240-l-Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf diesen zu kleben ist.
- (3) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen beim Anmelden der Behälter. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Jahres angemeldet wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach § 22 Abs. 5 erhoben. Für 35- bis 240-l-Abfallbehälter für Gewerbeabfälle werden Gebührenmarken ausgegeben.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 26

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entfallen
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 7. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt,
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 9. entfallen
 10. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt vom 6. März 2006 in der Fassung vom 23. November 2010 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, den 19. November 2013

gez. Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat

Anlage zu § 18 der Abfallwirtschaftsatzung vom 18. November 2013

Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsgebiete

Stadt/Gemeinde	Deponie/ Restmüllheizkraftwerk Böblingen	Einzugsgebiet
<u>Deponie und Umladestation</u> Freudenstadt/Baiersbronn	Restmüllheizkraftwerk Böblingen, Bengelbruck für thermisch nicht behandelbare Abfälle	Die Städte Alpirsbach, Baiers- bronn Dornstetten, Freudenstadt die Gemeinden Bad Rippoldsau- Schapbach, Baiersbronn, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafent- weiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg
<u>Umladestation</u> Horb a. N./Rexingen	Restmüllheizkraftwerk Böblingen, Bengelbruck für thermisch nicht behandelbare Abfälle	Die Stadt Horb a. N. und die Gemeinden Empfingen und Eutingen i. G.

Die Deponie/ Umladestationen sind

montags bis freitags von
und samstags von

08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

geöffnet.

Standorte Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt

Gemeinde	Teilort	Standort	Papier		Glas		
			Anzahl Behälter	Volumen m ³ je Behälter	Weiß	Grün	Braun
Alpirsbach	Alpirsbach	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Alpirsbach	Aischbachstr.	2	3	1	1	1
	Alpirsbach	Bahnhofstr./Bahnhof	3	3	1	1	1
	Rötenbach	Rötenberger Str.	1	3	1	1	1
	Ehlenbogen	Am Lohmühlenbach/Rathaus	1	3	1	1	1
	Ehlenbogen	Grezenbühl/Campingplatz	1	3	1	1	1
	Peterzell	Farrenstall	3	3	1	1	1
	Reinerzau	Unterdickenhof	2	3	1	1	1
	Reutin	Schlachthausweg/Schlachthaus	3	3	1	1	1
	Römlinsdorf	Dorfbrunnen	1	3	1	1	1
Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Recycling-Center	3	3	1	1	1
	Bad Rippoldsau	Klärwerk	2	3	1	1	1
	Schapbach	Parkplatz Freibad	2	3	1	1	1
	Schapbach	Rippoldsauer Str./Sägewerk Künstele	1	3	1	1	1
Baiersbronn	Baiersbronn	Recycling-Center	2	30	1	1	1
	Baiersbronn	Bahnhof	4	3	2	2	2
	Baiersbronn	Joh.-Gaiser-Schule	1	3	1	1	1
	Baiersbronn	Parkplatz Schwarzwaldhalle	2	3	1	1	1
	Baiersbronn	Penny-Markt	4	3	2	2	2
	Baiersbronn	Ruhesteinstr./Am Rechen	2	3	1	1	1
	Friedrichstal	SHW-Gelände	1	3	1	1	1
	Huzenbach	Murgtalstr. 545/Rathaus	1	3	1	1	1
	Klosterreichenbach	Parkplätze beim Bahnhof	3	3	1	1	1
	Klosterreichenbach	Hotel Sonne	-	-	1	1	1
	Mitteltal	Ellbachstr.	3	3	1	1	1
	Mitteltal	Max-Eyth-Str./Gewerbegebiet	2	3	1	1	1
	Obertal	Ruhesteinstr./Feuerwehrhaus	4	3	1	1	1
	Röt	Waaghaus	1	3	1	1	1
	Schönegründ	Besenfelder Str./Bushaltestelle	1	3	1	1	1
	Schönmünzach	In den Auen/Feuerwehrhaus	2	3	1	1	1
	Schwarzenberg	In den Auen/Recycling-Center	2	3	1	1	1
	Reichenbacher Höfe	Hauptstr./Haus Schwarzwaldgrund	1	3	1	1	1
	Tonbach	Keckenteich	2	3	1	2	1
	Domstetten	Domstetten	Recycling-Center	1	30	1	1
Domstetten		Bahnhofstr./Bahnhof	3	3	2	1	1
Domstetten		Bahnhofstr./Bahnhof	1	14	-	-	-
Domstetten		Ringstr.	1	3	1	1	1
Domstetten		Silbergasse	1	3	1	1	1
Domstetten		Waldstr./Schulzentrum	2	3	1	1	1
Domstetten		Zeppelinstr.	1	3	1	1	1
Domstetten		Zollstockstr.	2	3	1	1	1
Aach		Domstetter Str./Feuerwehr	3	3	1	1	1
Aach		Weiheweg	1	3	1	1	1
Hallwangen		Campingplatz	-	-	1	1	1

Standorte Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt

Gemeinde	Teilort	Standort	Papier		Glas		
			Anzahl Behälter	Volumen m ³ je Behälter	Weiß	Grün	Braun
Domstetten	Hallwangen	Musbacher Str./Rathaus	2	3	1	1	1
	Hallwangen	Obere Wiesenstr.	1	3	1	1	1
Empfingen	Empfingen	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Empfingen	Im Öschwiesenweg/Neuer Bauhof	2	3	1	1	1
	Empfingen	Schule	3	3	1	1	1
	Empfingen	Siedlung Reichenhalde	1	3	1	1	1
	Empfingen	Vereinsheim/Weiherplatz	3	3	1	1	1
	Wiesenstetten	Hauptstr./Spielwiese	2	3	1	1	1
Eutingen	Eutingen	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Eutingen	Staufenbergstr./Bauhof	2	3	1	1	1
	Eutingen	Vollmaringer Weg/beim Kiga	3	3	1	1	1
	Göttelfingen	Sporthalle	2	-	1	1	1
	Rohrdorf	Friedhof	2	3	1	1	1
	Weitingen	Parkplatz Jahnstraße	5	3	1	1	1
Freudenstadt	Freudenstadt	Alfredstr./Ecke Badstr.	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Berufsschulzentrum	-	-	1	1	1
	Freudenstadt	Bodelschwinghstr./Parkpl. Karl-von-Hahn-Str.	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Eberhard Str./Hauptbahnhof	4	3	1	1	1
	Freudenstadt	Friedrich-Ebert-Str.	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Hohenrieder Str.	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Hotel Langenwaldsee/Straßburger Str.	-	-	1	1	1
	Freudenstadt	Im Nickentäle/Richtung Golfplatz	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Karl-von-Hahn-Str./Parkpl. Krankenhaus	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Kämtner Str.	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Kohlstätter Hardt	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Max-Eyth-Str./Kaufland	-	-	1	1	1
	Freudenstadt	Mülldeponie Bengelbruck	1	30	1	1	1
	Freudenstadt	Murgtalstr./Polizei	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Musbacher Str./Kreissparkasse	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Recycling-Center	2	30	1	1	1
	Freudenstadt	Schwanenstr./Saarstr./Tankstelle	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Stadionparkplatz	1	14	2	2	2
	Freudenstadt	Stadtbahnhof	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Stuttgarter Str./Bushaltestelle Martinique	2	3	1	1	1
	Freudenstadt	Turnhalleplatz	1	14	3	2	2
	Freudenstadt	Wallstr.	1	3	1	1	1
	Freudenstadt	Wildbader Str./Gustav-Werner-Str.	1	3	1	1	1
	Christophstal	Finkenwiese	1	3	1	1	1
	Christophstal	Hauptstr./Gasthof Bad	1	3	1	1	1
	Dietersweiler	Hofstättenstr.	2	3	1	1	1
	Dietersweiler	Muggengärtle/Grundschule	2	3	1	1	1
	Frutenhof	Hölzlestr.	1	3	1	1	1
	Grüntal	Forchenkopfstr.	2	3	1	1	1
	Igelsberg	Rathaus/Schulhaus	1	3	1	1	1

Standorte Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt

Gemeinde	Teilort	Standort	Papier		Glas		
			Anzahl Behälter	Volumen m ³ je Behälter	Weiß	Grün	Braun
Freudenstadt	Kniebis	Leimenlochweg	4	3	1	1	1
	Kniebis	Rippoldsauer Str./Köhlerschenke	2	3	1	1	1
	Lauterbad	Hardsteige/Hotel Berghof	1	3	1	1	1
	Obermusbach	Klosterstr./Sägewerk	1	3	1	1	1
	Wittlensweiler	Breslauer Str.	1	3	1	1	1
	Wittlensweiler	Höhenweg/Parkpl. Schule	4	3	1	1	1
	Wittlensweiler	Springbrunnenweg/WLZ Lagerhalle	1	3	1	1	1
	Untermusbach	Bushaltestelle/Merzenbergstr.	1	3	1	1	1
	Zwieselberg	Hauptstr./Städt. Fahrzeughalle	1	3	1	1	1
Glatten	Glatten	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Glatten	Dietersweilerstr.	-	-	1	1	1
	Glatten	Dornstetter Str./Tankstelle	2	3	1	1	1
	Glatten	Schule	-	-	1	1	1
	Böffingen	Rathaus	-	-	1	1	1
	Neuneck	Parkpl. Kirche	-	-	1	1	1
Grömbach	Grömbach	Lindenweg	3	3	1	1	1
Horb	Horb	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Horb	An der Kelterwiesen/Parkpl. Kelterwiesen	3	3	1	1	1
	Horb	Florianstr.	3	3	1	1	1
	Horb	Flößenwasen	2	3	1	1	1
	Horb	Wintergasse	3	3	1	1	1
	Hohenberg	Kaserne	-	-	2	2	1
	Hohenberg	Kreuzerstr.	1	3	1	1	1
	Hohenberg	Nordring	5	3	2	1	1
	Hohenberg	Real-Markt	-	-	1	1	1
	Ahldorf	Kirchbergweg	1	3	1	1	1
	Altheim	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Altheim	Krokusstr./Kiga	2	3	1	1	1
	Altheim	Talheimer Weg/Mosterei	1	3	1	1	1
	Betra	Dahlienweg	1	3	1	1	1
	Betra	Widmaierstr.	1	3	1	1	1
	Bittelbronn	Bahnhof/Dampfwalz	1	3	1	1	1
	Bildechingen	Parkpl. Goethestr.	1	3	-	-	-
	Bildechingen	Robert-Bosch-Str.	2	3	1	1	1
	Bildechingen	Turn- und Festhalle	1	3	1	1	1
	Dettensee	Schloßhof	1	3	1	1	1
	Dettingen	Fürstabt-Geroldstr.	2	3	1	1	1
	Dettingen	Schule	1	3	1	1	1
	Dettingen	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Dettingen	zw. Dettingen u. Bittelbronn Parkpl.	1	3	1	1	1
	Dießen	Obere Gasse/Störkleweg/Schulhof	1	3	1	1	1
	Grünmettstetten	Steinachstr./Feuerwehr	1	3	1	1	1
	Haugenstein	Heizkraftwerk	2	3	1	1	1
	Ihlingen	Toggenburgstr./Vogelsangstr.	2	3	1	1	1

Standorte Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt

Gemeinde	Teilort	Standort	Papier		Glas		
			Anzahl Behälter	Volumen m ³ je Behälter	Weiß	Grün	Braun
Horb	Isenburg	Veilchenhalde/Ortsausgang links	1	3	1	1	1
	Mühlen	Schule	2	3	1	1	1
	Mühlen	Schelmenwasen	2	3	1	1	1
	Mühringen	Feuerwehrhaus	2	3	1	1	1
	Mühringen	Kegelgässle	2	3	1	1	1
	Nordstetten	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Nordstetten	Berth.-Auerb.-Str./Parkpl.	2	3	1	1	1
	Nordstetten	Empfinger Str.	-	-	1	1	1
	Nordstetten	Weihergelände	3	3	1	1	1
	Rexingen	Umladestation	1	30	2	2	2
	Rexingen	Freudenstädter Str./Feuerwehr	3	3	1	2	2
	Talheim	Blütenstr.	1	3	1	1	1
	Talheim	Bruckenwasenweg/Steinachhalle	6	3	2	2	2
	Talheim	Schlachthaus	1	3	1	1	1
Loßburg	Loßburg	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Loßburg	Recycling-Center	2	3	-	-	-
	Loßburg	Gust.-Werner-Str.	1	3	1	1	1
	Loßburg	Hauptstr.	2	3	1	1	1
	Loßburg	Prof.-Wiarda-Str.	2	3	1	1	1
	Loßburg	Äußere Masselstr.	2	3	1	1	1
	Loßburg	Untere Schulstr./Schulzentrum	2	3	1	1	1
	Betzweiler	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Betzweiler	Hilbstr.	1	3	1	1	1
	Lombach	Hauptstr./Schlachthaus	1	3	1	1	1
	Schömberg	Rathaus	1	3	1	1	1
	Sterneck / Oberbrändi	Zufahrt Spielplatz "Oberbrändi"	1	3	1	1	1
	24-Höfe	Trollenberg	1	3	1	1	1
	Wälde	Zufahrt Kläranlage	1	3	1	1	1
	Wittendorf	Feriendorf	2	3	1	1	1
	Wittendorf	Feuerwehrhaus	1	3	1	1	1
	Wittendorf	Sportplatz	2	3	1	1	1
	Pfalzgrafenweiler	Pfalzgrafenweiler	Recycling-Center	1	30	1	1
Pfalzgrafenweiler		Am Marktplatz	3	3	1	1	1
Pfalzgrafenweiler		beim Sportplatz/Siedlung Heide	1	3	1	1	1
Pfalzgrafenweiler		Langestr.	2	3	1	1	1
Pfalzgrafenweiler		Steinachring	2	3	1	1	1
Pfalzgrafenweiler		Weiheweg	3	3	1	1	1
Bösingen		Ringstr./Fa. Koch	1	3	1	1	1
Bösingen		Wiesengrund	1	3	1	1	1
Durrweiler		Rathausstr./Rathaus	1	3	1	1	1
Edelweiler		Parkplatz	1	3	1	1	1
Herzogweiler		Sonnenbergstr.	2	3	1	1	1
Kälberbronn		Forsth./Schleppergarage	1	3	1	1	1
Kälberbronn		Trafostation	-	-	1	1	1

Standorte Papier- und Glascontainer im Landkreis Freudenstadt

Gemeinde	Teilort	Standort	Papier		Glas		
			Anzahl Behälter	Volumen m ³ je Behälter	Weiß	Grün	Braun
Pfalzgrafenweiler	Neu-Nuifra	Wendeplatte	1	3	1	1	1
Schopfloch	Schopfloch	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Schopfloch	Bahnhofstr./Bahnhof	1	3	1	1	1
	Schopfloch	Glattener Str./Feuerwehr	1	3	1	1	1
	Oberifflingen	Sulzerstr./Farrenstall	1	3	1	1	1
	Unterifflingen	Leinstetter Str.	1	3	1	1	1
Seewald	Urnagold	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Besenfeld	Nagoldtalstr.	2	3	1	1	1
	Besenfeld	Oberwiesenhof	1	3	-	-	-
	Erzgrube	Panoramastr. 13/Schlachthaus	1	3	1	1	1
	Erzgrube	Parkplatz Nr. 3	1	3	1	1	1
	Erzgrube	Parkplatz Seestr.	1	3	1	1	1
	Erzgrube	Parkplatz/Zeltplatz	1	3	1	1	1
	Göttelfingen	Parkplatz Altensteiger Str. 4	1	3	1	1	1
	Hochdorf	Remise b. Kirche	1	3	1	1	1
	Schembach	Gemeindehaus/Erzgruber Str. 2	1	3	1	1	1
Waldachtal	Hörschweiler	Raiba-Lagerhalle	1	3	1	1	1
	Lützenhardt	Sportplatz	5	3	2	2	2
	Salzstetten	Heubergstr.	3	3	1	1	1
	Salzstetten	Recycling-Center	1	30	1	1	1
	Salzstetten	Recycling-Center	1	3	-	-	-
	Oberwaldach	Ferierendorf	1	3	1	1	1
	Oberwaldach	Feuerwehrhaus	1	3	1	1	1
	Tumlingen	Am Friedhof/Bauhof	2	3	1	1	1
Wörnersberg	Wörnersberg	Hauptstr. 15	1	3	1	1	1